

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Marktgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1899.

XIV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 24. Juni 1899.

14.

Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 13. Juni 1899, Zl. 13221,

betreffend die Freiebung des Verkehrs mit Reben und anderen Reblaussträgern zwischen nachbenannten Steuergemeinden der politischen Bezirke Görz, Gradisca und Capodistria und dem in der Rundmachung vom 11. März 1897, L.-G.-Bl. Nr. 6, bezeichneten I. Weinbaugebiete des Küstenlandes, resp. den in den Rundmachungen vom 11. März 1897, L.-G.-Bl. Nr. 6, 27. April 1897, L.-G.-Bl. Nr. 11, 26. März 1898, L.-G.-Bl. Nr. 11, und vom 25. September 1898, L.-G.-Bl. Nr. 26, namhaft gemachten Gemeinden des Verwaltungsgebietes der k. k. Landesregierung in Laibach.

Da das Auftreten der Reblaus in den Steuergemeinden

- a) Loka der Ortsgemeinde Salcano, Rupa der Ortsgemeinde Merna, Lucinico der gleichnamigen Ortsgemeinde, Vrhh der Ortsgemeinde Dppachiaselo im politischen Bezirke Görz;
- b) Billanova der Ortsgemeinde Farra, Sdrauffina der Ortsgemeinde Sagrado im politischen Bezirke Gradisca;
- c) Colmo und Sovignacco der Ortsgemeinde Pinguente im politischen Bezirke Capodistria

amtlich constatirt worden ist, wird auf Grund des §. 6 der Verordnung des k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 6. Juni 1893, R.-G.-Bl. Nr. 100, der Verkehr mit Reben und anderen Reblaussträgern zwischen den genannten Steuergemeinden und dem in der h. o. Kundmachung vom 11. März 1897, Nr. 2099, L.-G.-Bl. Nr. 6, bezeichneten I. Weinbaugebiete des Küstenlandes freigegeben, beziehungsweise die genannten Steuergemeinden in dieses I. Weinbaugebiet einbezogen.

Hiermit erscheint auch der Verkehr mit Reben und anderen Reblaussträgern aus den oberwähnten Steuergemeinden in die in den Kundmachungen vom 11. März 1897, L.-G.-Bl. Nr. 6, 27. April 1897, L.-G.-Bl. Nr. 11, 26. März 1898, L.-G.-Bl. Nr. 11, und vom 25. September 1898, L.-G.-Bl. Nr. 26, angeführten Gemeinden des Verwaltungsgebietes der k. k. Landes-Regierung in Laibach freigegeben.

Der k. k. Statthalter :

Goëß m. p.

15.

Kundmachung der k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 13. Juni 1899, Bl. 13221,

betreffend die Freigebung des Verkehrs mit Reben und anderen Reblaussträgern zwischen Orts-, bezw. Steuergemeinden, rücksichtlich welcher ein Ausfuhrverbot auf Grund der §§. 1 und 4 des Gesetzes vom 3. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 61, erlassen worden ist.

In die mit der h. o. Kundmachung vom 11. März 1897, L.-G.-Bl. Nr. 6, beschriebenen Weinbaugebiete, innerhalb welcher der Verkehr mit Reben und anderen Reblaussträgern freigegeben wird, werden nachfolgende Orts- und Steuergemeinden aufgenommen :

A. II. Weinbaugebiet.

Im politischen Bezirke Mitterburg:

die Ortsgemeinde Mitterburg und die Steuergemeinde Gimino der gleichnamigen Ortsgemeinde.

B. III. Weinbaugebiet.

Im politischen Bezirke Parenzo:

die Ortsgemeinde Parenzo, die Steuergemeinde Bisignano der gleichnamigen Ortsgemeinde, die Steuergemeinde Portole der gleichnamigen Ortsgemeinde und die Steuergemeinden Montona und Vercaz der Ortsgemeinde Montona.

C. IV. Weinbaugebiet.

Im politischen Bezirke Lussin:

die Steuergemeinde Dobrigno der gleichnamigen Ortsgemeinde.

Der k. k. Statthalter :

Goëß m. p.